

S a t z u n g

der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau der Lichtenplatzstraße zwischen Asbecker Straße und Falkenstraße vom 14.11.2006

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033)**
- **des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),**
- **der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -**
in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Gevelsberg hat im Jahre 2002 in der Lichtenplatzstraße zwischen Asbecker Straße und Falkenstraße die Fahrbahn als Mischfläche erneuert. Bei diesem Ausbau handelt es sich um eine nachmalige Herstellung im Sinne der oben genannten Satzung.

§ 2

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 7 der in § 1 erwähnten Satzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen für diese straßenbauliche Maßnahme auf 50 v. H. festgesetzt. Die durchschnittliche anrechenbare Breite wird auf 3,40 m festgesetzt.

§ 3

Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.